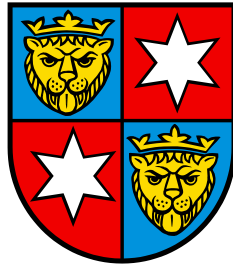


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**ABFALL-  
ENTSORGUNGSREGLEMENT**

**2018**

**Stand September 2018**



Die Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs.3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai. 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.01)
- §20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

das nachstehende

## Abfallentsorgungsreglement (AER)

### I. Allg. Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Spreitenbach. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

#### § 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- <sup>2</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - *Siedlungsabfälle,*
  - *Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist.*
  - *Sonderabfälle aus Haushaltungen*sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- <sup>3</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.



- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Spreitenbach zur Verfügung

### § 3 Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft, ausgenommen Betriebe über 250 Vollzeitstellen. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle, ohne Speisereste usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- 2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung zu umweltverträglicher Entsorgung einer speziellen Behandlung bedürfen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

### §4 Grundsätze

- 1 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 2 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 3 Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- 4 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.



- <sup>5</sup> Für die Sammlung von Siedlungsabfällen durch Dritte bedarf es einer Konzession. Die Prüfung und allfällige Erteilung einer Konzession obliegt dem Gemeinderat. Dieser legt die Behandlungsgebühren als auch die Höhe der Konzessionsabgabe fest. Bei der Bemessung der Konzessionsabgabe wird das öffentliche Interesse der Konzessionsvergabe berücksichtigt.

## **§ 5 Informationen**

- <sup>1</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft sind die Gemeindewerke. Sie stehen der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Gemeindewerke verteilen jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- <sup>3</sup> Die Gemeindewerke führen eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## **§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)**

- <sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt den Gemeindewerken und kann an Dritte übertragen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben kontrollieren zu lassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.



## § 7 Benützungspflicht

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:
  - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
  - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Betrieben sowie grossen Mehrfamilienhäusern für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an die Kehrichtentsorgungsanlage oder die Zuführung zu einer Verwertung auf schriftliches Gesuch hin gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- <sup>3</sup> Die Gemeindewerke können im Auftrag des Gemeinderates Siedlungsabfälle aus Liegenschaften / Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgen, oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Kosten trägt der Verursacher.

## § 8 Abfallzerkleinerer

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
- <sup>2</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

## § 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## § 10 Öffentliche Abfallkörbe

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- <sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder von sperrigen Gegenständen benützt werden.



### **§ 11 Kompostieren**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

### **§ 12 Verbrennen**

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- <sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- <sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

### **§ 13 Einschränkungen**

Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.



## II. Abfahren

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### § 14 Organisation

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeformen (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.
- <sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
- <sup>3</sup> Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).
- <sup>4</sup> Die gemeindeeigenen Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Einwohnerschaft von Spreitenbach und den in Spreitenbach ansässigen Unternehmungen zur Benützung zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- <sup>6</sup> Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

#### § 15 Bediente Strassen

- <sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- <sup>2</sup> Für Strassen mit Gewichtsbeschränkung oder eingeschränktem Lichtraumprofil kann der Gemeinderat spezielle Gebindevorschriften erlassen.
- <sup>3</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
  - *Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;*
  - *Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;*
  - *Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;*
  - *Privatstrassen mit Fahrverbot.*
  - *Wegen Bauarbeiten vorübergehend gesperrte Strassen*
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Bei bisher bedienten Strassen wird nach Möglichkeit der Besitzstand gewährt.



## § 16 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

## § 17 Bereitstellung

- <sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- <sup>2</sup> Für Abfall-Container und für eine grössere Anzahl an Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- <sup>3</sup> Die abzuführenden Siedlungsabfälle sind am Abfuhrtag morgens vor 07.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung am Vortag ist untersagt.

### b) Kehrichtabfuhr

## § 18 Umfang

- <sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
  - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
  - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- <sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
  - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
  - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
  - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
  - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

## § 19 Bereitstellungsart

- <sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die zugelassenen Gebindeformen sind in der Abfallverordnung zu diesem Reglement definiert.





- <sup>2</sup> Kleinsperrgüter sind in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die Höchstmasse für Kleinsperrgut sind in der Abfallverordnung zu diesem Reglement definiert.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit 6 und mehr Wohnungen können durch die Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- <sup>4</sup> Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen und mit dem Firmennamen beschrifteten Abfall-Containern, versehen mit einer Containerplombe, bereitzustellen. Bei grösseren Überbauungen oder Firmen, können die Gemeindewerke anstelle der Gebührenerhebung über die Kehrichtsäcke und Containermarken eine Verrechnung spezieller Behältnisse (Tiefensammelsysteme, Presscontainer etc.) nach dem Gewicht der geleerten Mengen bewilligen. Dabei ist, durch den Gesuchsteller / Betreiber sicherzustellen, dass diese Menge verursachergerecht auf die einzelnen Nutzer aufgeteilt wird.
- <sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

**c) Sperrgutabfuhr**

**§ 20 Umfang**

- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Wertstoffsammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können.
- <sup>2</sup> Die Höchstmasse für Sperrgut sind in der Abfallverordnung zu diesem Reglement definiert.

**§ 21 Bereitstellungsart**

- <sup>1</sup> Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken (pro angefangene 0.3 m<sup>3</sup> oder 25 kg eine Gebührenmarke) zu versehen.
- <sup>2</sup> Einzelstücke von über 50 kg sind einer offiziellen Sperrgutsammelstelle zuzuführen.



d) **Grünabfuhr**

**§ 22 Umfang**

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

**§ 23 Bereitstellungsart**

- <sup>1</sup> Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Grüncontainern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Die zugelassenen Gebindeformen sind in der Abfallverordnung zu diesem Reglement definiert. Der Einsatz von nicht speziell gekennzeichneten und nicht biologisch abbaubaren Säcken ist verboten.
- <sup>2</sup> Die Höchstmasse für Bündel, Kleingebinde und Grüncontainer sind in der Abfallverordnung zu diesem Reglement definiert.
- <sup>3</sup> Bündel, Kleingebinde oder Grüncontainer müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen und gut sichtbar sein.

e) **Weitere Spezialabfahren**

**§ 24 Umfang**

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt. Die Regelung obliegt dem Gemeinderat.



### III. Sammelstellen

#### a) Kommunale Sammelstellen

##### § 25 Angebot

- <sup>1</sup> Für verschiedene Abfallarten können durch die Gemeinde Sammelstellen betrieben werden.
- <sup>2</sup> Die Sammelstellen sind ausschliesslich für kleinere Mengen aus Haushaltungen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Angebot der Abfallarten in den einzelnen Sammelstellen und orientiert sich dabei nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen.
- <sup>4</sup> Allfällige Gebühren sind in der Abfallverordnung geregelt.
- <sup>5</sup> Abfälle aus Betrieben sind nicht zugelassen.

##### § 26 Betrieb

- <sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde und kann an Dritte übertragen werden.
- <sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Vorgaben dieses Reglements bei der Sammelstelle abzugeben. Der Gemeinderat kann weiterführende Bestimmungen erlassen.

#### b) Übrige Sammelstellen

##### § 27 Elektrische und elektronische Geräte

- <sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).
- <sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).



## § 28 Batterien und Akkumulatoren

- <sup>1</sup> Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

## § 29 Tierkörper

- <sup>1</sup> Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in verschlossenen Säcken der Kleintiersammelstelle beim Bauamt abzuliefern.

## § 30 Bauabfälle

- <sup>1</sup> Beim kommunalen Entsorgungsplatz kann die Gemeinde eine Mulde zur Verfügung stellen, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist. Das Höchstmass und allfällige Gebühren ist in der Abfallverordnung definiert, welche der Gemeinderat erlässt.
- <sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben. Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif für Hauskehricht. Das Höchstmass ist in der Abfallverordnung definiert.
- <sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

## § 31 Sonderabfälle

- <sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen. Die zuständige Sammelstelle wird im Abfallentsorgungskalender publiziert).
- <sup>2</sup> Grössere Mengen aus Haushaltungen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sowie aus Betrieben sind gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.



## IV. Gebühren

### § 32 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.
- <sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw., sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, der eigenen Kompostierung, der Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

### § 33 Gebühren

- <sup>1</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- <sup>2</sup> Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten, in der von der Gemeindeversammlung bewilligten Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

### § 34 Bemessungsgrundlage

- <sup>1</sup> Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Grüncontainer oder Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- <sup>2</sup> Für die Grünabfuhr kann für die ganzjährige Leerung eine Vignette bezogen werden. Für einmalige Leerungen sind auch Bündelmarken zulässig.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushaltung und pro Betrieb erhoben.
- <sup>4</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif gemäss der Abfallverordnung.



### § 35 Gebührenbezug

- <sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Grundgebühr sowie kostenpflichtigen Spezialsäcken, Container-, Sperrgut- und Grüngutmarken als auch Jahresvignetten.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird zusammen mit den übrigen Werkgebühren (Wasser, Abwasser, Kommunikation), in der Regel an den Hauseigentümer (Verwaltung) verrechnet. Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu bewilligen. Eine allfällige Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Rechnungsstellung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich und zwar vorschüssig.
- <sup>3</sup> Rückerstattungen der Grundgebühren sind ausgeschlossen. Der Erlass der Grundgebühren bei Leerstand von Wohnungen von mehr als drei Monaten erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Für Mahnungen werden Spesen gemäss Tarifrahmen und Abfallverordnung erhoben.
- <sup>4</sup> Bei bewilligten Direktabfuhrungen gemäss § 7 Abs.2 ist zur Deckung der subventionierten Abfallgüter eine Abgabe pro entsorgte Menge zu entrichten. Die Ansätze und eine allfällige Administrationsgebühr werden gemäss Tarifrahmen in der Abfallverordnung geregelt. Die Grundgebühr ist in jedem Fall zu entrichten. Sind bei bewilligten Direktabfuhrungen mehrere Parteien betroffen, so ist der Gesuchsteller / Grundeigentümer verpflichtet die Mengen Verursachergerecht auf die einzelnen Parteien aufzuteilen.

### § 36 Tarifrahmen, Anpassungen

- <sup>1</sup> Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Gemeinderat in der Abfallverordnung festgelegt, wobei folgende Tarifbandbreiten einzuhalten sind:

Graugut	von	bis
➤ Grundgebühr pro Haushaltung und Jahr	CHF 45.00	CHF 100.00
➤ Grundgebühr pro Gewerbebetrieb und Jahr	CHF 45.00	CHF 100.00
➤ Ausnahmegewilligung für Direktabfuhrungen	CHF 400.00	CHF 900.00
➤ Abfallsack, 17 Liter	CHF 0.65	CHF 1.30
➤ Abfallsack, 35 Liter	CHF 1.40	CHF 2.80
➤ Abfallsack, 60 Liter	CHF 2.35	CHF 4.70
➤ Abfallsack, 110 Liter	CHF 4.40	CHF 8.80
➤ Sperrgutmarke (pro 25 kg / 300 Liter)	CHF 9.00	CHF 18.00
➤ Containerplomben Industrie/Gewerbe 800 Liter	CHF 34.00	CHF 70.00
➤ Containerplomben Haushalt 800 Liter	CHF 34.00	CHF 70.00



Grüngut-Jahresvignetten	von	bis
➤ Grüngut, 120 / 140 Liter	CHF 50.00	CHF 100.00
➤ Grüngut, 240 Liter	CHF 80.00	CHF 140.00
➤ Grüngut, 360 Liter	CHF 110.00	CHF 180.00
➤ Grüngut, 660 Liter	CHF 180.00	CHF 260.00
➤ Grüngut, 800 Liter	CHF 210.00	CHF 290.00
Grüngut-Einzelleerungen		
➤ Bündel bis 15 kg	CHF 4.00	CHF 7.00
➤ Container	Anzahl Bündelmarken gemäss Verordnung	
Spezialabfahren und Mahnwesen		
➤ Mahnspesen pro Mahnung	CHF 20.00	CHF 40.00
➤ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, pro Tonne		
➤ (Direktabfahren 1/8 davon)	CHF 450.00	CHF 650.00

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den vorstehenden Tarifrahmen auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen-

### § 36 Abfallrechnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.



## V. Schlussbestimmungen

### § 37 Rechtsschutz

Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsdienst, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, angefochten werden.

### § 38 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

### § 39 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- <sup>2</sup> Bei schweren Verletzungen der Vorgaben des Abfallreglements stellt der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>3</sup> Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 40 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 2. Mai 1995 mit seinen Gebührentarifen aufgehoben.





Spreitenbach, 17. September 2018

**GEMEINDERAT SPREITENBACH**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid

Jürg Müller

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2018

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2019\Abfallentsorgungsreglement 2018, gültig ab 01.10.2019.docx